

Satzung GFT Schwaben e.V.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2 Vereinszweck und Aufgaben	1
§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit	2
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen	3
§ 6 Beiträge	4
§ 7 Organe des Vereines	4
§ 8 Vorstandschaft	4
§ 9 Mitgliederversammlung	5
§ 10 Kassenprüfung	6
§ 11 Haftung	7
§ 12 Datenschutz	7
§ 13 Auflösung des Vereines	7
§ 14 Sprachregelung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 15 Inkrafttreten	Fehler! Textmarke nicht definiert.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Gemeinschaft der Fußballtrainer Schwaben", kurz "GFT Schwaben". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

- 1) Zweck der Gemeinschaft ist die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder in Praxis und Theorie des Fußballspiels mit dem Ziel, diese nach den modernsten Erkenntnissen der Trainerlehre zu unterrichten und zu schulen, damit sie in den Vereinen an der Erziehung und sportlichen Ausbildung im Fußballsport tätig sein können. Die GFT Schwaben e.V. kooperiert dabei mit dem Bayerischen Fußball-Verband (BFV).
- 2) Zu diesem Zweck veranstaltet die GFT Schwaben e.V. für ihre Mitglieder die nach den Richtlinien zur Ausbildung und Prüfung von Fach Übungsleitern "Fußball des BFV" vorgeschriebene Fortbildung zur Verlängerung des Übungsleiter-Ausweises

“Fußball“ sowie der anerkannten Trainer-Lizenzen des BFV Fortbildungsveranstaltungen in Präsenz und ggf. Online.

- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 6) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen gegenüber anderen Menschen, insbesondere auf Grund ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexuellen Orientierung oder Behinderung, aktiv entgegen.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Bei Bedarf können Vereins- oder Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden (§ 3 Nr. 26 a EstG).
- 3) Die Entscheidung über die Höhe der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 trifft grundsätzlich die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.
- 4) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Im Übrigen haben die Mitglieder der Vorstandschaft des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc.
- 6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen oder Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 7) Von der Vorstandschaft kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 5 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- 3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- 4) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Vorstandschaft.
- 5) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- 6) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres aktives und passives Wahlrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- 2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens und
 - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- 4) Bei einem Ausschlussverfahren muss der Betroffene in jedem Fall die Möglichkeit haben, sich schriftlich oder mündlich zu äußern.
- 5) Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 6 Beiträge

- 1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser wird zu Beginn des Kalenderjahres im Voraus mit Lastschriftinzugsverfahren eingezogen.
- 2) Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- 3) Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre.
- 4) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.
- 5) Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet die Vorstandschaft.
- 6) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.
- 7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 8) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag für dieses Jahr durch die Vorstandschaft festgelegt.

§ 7 Organe des Vereines

- 1) Organe des Vereines sind:
 - a) die Vorstandschaft
 - b) die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstandschaft

- 1) Die Vorstandschaft besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) ggf. weiteren Beisitzern
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und dem Kassier oder Schriftführer zusammen vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- 3) Die Vorstandschaft wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann die Vorstandschaft für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu bestimmen.

- 4) Wiederwahl ist möglich.
- 5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet und dieses Amt durch die Bestimmung einer weiteren Person durch die Vorstandschaft nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 6) Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der 1. Vorsitzende zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 5.000,00 der vorherigen Zustimmung durch die Vorstandschaft bedarf.
- 7) Die Vorstandschaft ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder in der vom 1. Vorsitzenden einberufenen Sitzung anwesend sind. Bei Abstimmungsgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden, doppelt.
- 8) Vorstandsmitglieder nach § 8 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- 9) Die Vorstandschaft beschließt die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden
 - a) wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim 1. Vorsitzenden beantragt wird.
 - b) wenn die Vorstandschaft aufgrund besonderer Ereignisse innerhalb der GFT Schwaben e.V. es für dringend erforderlich hält.
- 3) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den 1. Vorsitzenden. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nachzubezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail oder die Veröffentlichung auf der offiziellen Webseite der GFT Schwaben e.V., www.gft-schwaben.de.
- 4) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Dies trifft auch sinngemäß für die außerordentliche Mitgliederversammlung zu.
- 5) Die Durchführung ist bevorzugt in Präsenz aber in begründeten Ausnahmefällen digital möglich. Diese kann auch im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung erfolgen.
- 6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 7) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Eine Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied der Vorstandschaft geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 9) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 10) Eine Blockwahl der Vorstandschaft ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dieser mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt. Andernfalls werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt.
- 11) Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 12) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig, (a, b, d und e mit einfacher Mehrheit, c mit dreiviertel Mehrheit und f aller Mitglieder) der abgegebenen gültigen Stimmen).
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandschaft
 - b) Wahl und Abberufung des Kassenprüfers und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Vereinsauflösung
 - d) Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - e) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind
 - f) Änderung des Vereinszwecks
- 13) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

<u>§ 10 Kassenprüfung</u>

- 1) Der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählten Kassenprüfer überprüft die Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Dem Kassenprüfer sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

- 2) Über das Ergebnis ist der Vorstandschaft nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor Durchführung der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 3) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 12 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, weitere Daten für die Lizenzverlängerungen. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 13 Auflösung des Vereines

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.
- 2) Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 3) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- 4) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- 5) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Sozialstiftung des Bayerischen Fußballverbandes mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 14 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 22.06.2024 in Augsburg beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Augsburg, den 22.06.2024

Vorname und Zuname mit Unterschrift von mindestens sieben Gründungsmitgliedern (im Hinblick auf die Eintragung ins Vereinsregister)

1. Rainer Batsch, Scheidegger Str. 3g, 86163 Augsburg

2. Jan Schwörer, Baierberg 19, 86415 Mering

3. Günter Dittl, Hofackersgr. 60, 86179 Augsburg

4. Franz Egger, Siedlerweg 3a, 86343 Königsbrunn

5. Erwin Engelschalk, Pöttmeser Str. 3, 86554 Pöttmes

6. Rudolf Dobler, Waldkauzstr. 2, 86199 Augsburg

7. Wolfgang Surrer, Robert-Bosch-Str. 16, 86167 Augsburg
